

Anlage 1 zum Wärmelieferungsvertrag Nr. ...

Zwischen (Kunde)
und
Nahwärme Hövelhof GmbH (Lieferant)

Die gemäß §2 Absatz 2 letzter Satz vereinbarte max. Heizleistung an der Übergabestelle beträgt
....kW.

1. Regelung der Preisbestandteile

- 1.1 Grundpreis P_{G0} : 17,85 € pro pro Monat bei 10 Jahren Laufzeit
- 1.2 Arbeitspreis P_{A0} : 0,18 €/kWh_{th}
- 1.3 Messpreis P_{M0} : 0,00 €/Monat pro Zähler (im Grundpreis inkludiert)
- 1.4 Verbrauchssteuern wie z.B. die Mehrwertsteuer werden in der jeweils gültigen Höhe gesondert hinzugerechnet.

Als Vertragspreise gelten die in den Nummern 1.1 bis 1.3 genannten Nettopreise, denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird. Mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuersatz von 19% ergeben sich für Endverbraucher folgende Ausgangspreise, kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet:

P_{G0} : 17,85 €/Monat (10 Jahre Laufzeit)

P_{A0} : 0,18 €/kWh_{th}

P_{M0} : 0,00 €/Monat pro Zähler

2. Preisanpassungsklausel

- 2.1 $P_G = P_{G0} * (0,6 + 0,4 * L/L_0)$
- 2.2 $P_A = P_{A0} * (0,5 * B/B_0 + 0,5 * F/F_0) + (CO_2 / eta * f_{Br})$
- 2.3 $P_M = P_{M0} * (0,6 + 0,4 * L/L_0)$

Dabei bedeuten:

P_{G0} : Basis-Grundpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

P_{A0} : Basis-Arbeitspreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

P_{M0} : Basis-Messpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

CO_2 : CO_2 -Preis gemäß BEHG für die jeweilige Abrechnungsperiode, soweit nicht im Brennstoffindex abgebildet. CO_2 steht auch für evtl. zukünftig außerhalb des BEHG erhobene Abgaben auf Brennstoffe, die der Wärmelieferant einsetzt.

eta: Nutzungsgrad eines modernen Wärmeerzeugers, hier 0,85.

f_{Br} : Umrechnungsfaktor zwischen CO_2 -Preisbasis und Abrechnungs-Energieinhalt des Brennstoffs.

- L₀: Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D. Maßgeblich ist der Wert für das Kalenderquartal, das drei Monate vor dem Ende des Abrechnungszeitraums beendet ist. Ausgangswert ist der Index für das Quartal III/2023.
- F₀: Index für „Zentralheizung/Fernwärme“, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland) COICOP-VPI-Nr. 0455, 2020 = 100. Maßgeblich ist der Wert für September, wenn der Abrechnungszeitraum am 31.12. endet. Bei anderen Abrechnungszeiträumen verschiebt sich der Monat entsprechend. Ausgangsbasis ist der Index für September 2023.
- B₀: Index für „Holz“ in Form von Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland) GP-Nr. 16 29 14 908, 2020 = 100. Maßgeblich ist der Wert für September, wenn der Abrechnungszeitraum am 31.12. endet. Bei anderen Abrechnungszeiträumen verschiebt sich der Monat entsprechend. Ausgangsbasis ist der Index für September 2023.

Die Buchstaben ohne Index bedeuten die Bemessungsgröße zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

Wird die Bezugsgröße 2020 = 100 vom Statistischen Bundesamt geändert, basiert der Lieferant die Werte den anerkannten Regeln entsprechend um.

Sollte das Statistische Bundesamt den Warenkorb für die Ermittlung zu B dahingehend ändern, dass sowohl für B₀ als auch für die CO₂-Bepreisung nach BEHG mit abgebildet wird, entfällt in der Formel nach 2.2 der letzte Term in Klammern. Gleiches gilt für außerhalb des BEHG evtl. zukünftig erhobene Abgaben.

Wünscht der Kunde einen von 12 Monaten abweichenden Abrechnungszeitraum, so werden die Preiskomponenten und die Bezugsgrößen durch den Lieferanten im angemessenen Umfang gemäß den ggfs. anfallenden Mehraufwand angepasst, der Kunde erhält hierüber eine Aufstellung. Die Indexbezugszeiträume werden dem vom Kunden gewünschten Abrechnungszeitraum entsprechend angepasst, soweit die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes dieses zulassen.

3. Anwendung der Preisanpassungsklausel

Um den Verwaltungsaufwand für beide Seiten in Grenzen zu halten, nimmt der Lieferant die Berechnung der Preisanpassungen zu dem jeweiligen Zeitpunkt vor und weist diese in der Jahresabrechnung aus. Die Abrechnung gilt nach 4 Wochen als endgültig und kann nur bei offensichtlicher Fehlrechnung nachträglich korrigiert werden.

Werden die Bemessungsgrößen durch übergeordnete Vorgänge rechtskräftig rückwirkend geändert, so kann die sich daraus ergebende Änderung der Preise ebenfalls rückwirkend vorgenommen werden.

Die Erste Anpassung wird für Q1 2026 vorgenommen.

4. Ergänzende Hinweise

Außer den in Abschnitt 1 dieser Anlage zum Vertrag genannten Preisbestandteilen trägt der Kunde keine weiteren Kosten der Fernwärmelieferung, der Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen des Lieferanten. Die Preiskomponenten 1.1 bis 1.4, die in Rechnung gestellt werden, sind abschließend. Abgrenzung ist die Übergabestelle zum Kunden.

Die vorstehenden Regelungen in der Anlage 1 werden als Bestandteil des Vertrages anerkannt:

_____, den _____, _____, den _____

Kunde

Lieferant